

## Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

### Kanton BL

#### 1. Für alle Hochbauten Relevantes

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
<b>Allgemeine Sicherheitsvorschrift gemäss Baupolizeirecht (für alle Bauteile)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 101 Abs. 1 Satz 1 <u>Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)</u>: Alle Bauten und Anlagen müssen entsprechend ihrem Zweck die notwendige Standfestigkeit aufweisen und den Anforderungen der Hygiene, der Sicherheit, des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, der Energienutzung, des Schutzes vor gravitativen Naturgefahren (insbesondere Hochwasser, Steinschlag und Hangrutsch) sowie den arbeits-, feuer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften genügen (...).</li> <li>§ 102 Abs. 1 RBG: Bei der Erstellung baulicher Anlagen sind die anerkannten Regeln der Baukunde zu beachten.</li> <li>§ 103 lit. a RBG: Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung die Baupolizeivorschriften, insbesondere über die Minimalmasse von Räumen, Gängen und Treppen, Belichtungs- und Belüftungseinrichtungen.</li> </ul> <p>Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.</p>	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können Empfehlungen von Fachorganisationen relevant werden.
<b>Geländer und Brüstungen insbesondere gemäss Baupolizeirecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 72 Abs. 1 <u>Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)</u>: Brüstungen und Geländer müssen eine Höhe von mindestens 0,90 m aufweisen. Bei grossen Absturzhöhen kann die Baubewilligungsbehörde höhere Brüstungen und Geländer verlangen.</li> <li>§ 72 Abs. 2 RBV: Öffnungen dürfen nicht grösser als 12 cm sein.</li> <li>§ 72 Abs. 4 RBV: Wird als Brüstungsverkleidung Glas verwendet, ist Verbundsicherheitsglas zu verwenden.</li> </ul>	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. für Lücken der Gesetzgebung relevant werden.
<b>Treppen insbesondere gemäss Baupolizeirecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 71 Abs. 1 RBV: Zugänge und Treppen sind nach Gebäudeart, Lage, Anzahl und Breite so anzulegen, dass sie eine reibungslose Verkehrsabwicklung ermöglichen und die Sicherheit der Benutzer gewährleisten.</li> </ul>	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
<b>Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 101 Abs. 1 lit. a RBG: Insbesondere sind Wohn- und Arbeitsräume ausreichend zu belichten und zu belüften.</li> </ul>	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
<b>Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 73 Abs. 1 RBV: Das lichte Mass der Fensterfläche von Wohn- und Schlafzimmern, Küchen und Räumen, in denen regelmässig gearbeitet wird, muss mindestens 1/10 der Bodenfläche betragen.</li> <li>§ 73 Abs. 2 RBV: In Dachräumen liegt der erforderlichen Fensterfläche diejenige Bodenfläche zugrunde, über der die lichte Höhe mindestens 1,20 m beträgt. Es können schrägliegende Fenster eingebaut werden, sofern feuerpolizeiliche Rettungsmassnahmen möglich sind.</li> <li>§ 73 Abs. 3 RBV: Die ausschliessliche Belichtung von dauernd benutzten Räumen über Lichtschächte ist unzulässig.</li> <li>§ 73 Abs. 4 RBV: Für Industrie- und Gewerbebauten gelten die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung.</li> </ul>		

## 2. Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen

<b>Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 108 Abs. 1 RBG: Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Behinderten möglich ist.</li> <li>§ 108 Abs. 2 RBG: In Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen sind die Wohnungen im Erdgeschoss, bei solchen mit Erschliessung durch Lift zum Teil auch in den Obergeschossen, so zu erstellen, dass eine Anpassung an die Bedürfnisse Behinderter möglich ist. Die Zugänge zu den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen sind hindernisfrei (rollstuhlgängig) zu gestalten. In schwierigen topographischen Verhältnissen können Ausnahmen gestattet werden.</li> <li>§ 108 Abs. 4 RBG: Bei Umbauten und bei Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen.</li> <li><u>Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)</u></li> <li><u>Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)</u></li> </ul>	<p>Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit.</p> <p>Falls auf SIA 500:2009 zurückgegriffen wird, sind insbesondere folgende Kapitel relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung)</li> <li>• Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit)</li> <li>• Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe)</li> <li>• Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5 Abschränkungen)</li> <li>• Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2 Toiletten, Bäder, Duschen)</li> </ul>	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant werden.
-------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
<b>3. Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten</b>			
<b>Mit Mitteln der Wohnraumförderung erstellte altersgerechte Bauten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG)</u>: Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.</li> <li>• <u>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</u></li> </ul>	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
<b>Alters- und Pflegeinstituten</b>	<p>§ 6 Abs. 1 lit. a <u>Kantonale Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)</u>: Solange die Qualitätskommissionen nach § 11 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes keine Anträge bezüglich der Grundanforderungen an die Qualität gestellt haben, müssen die Leistungserbringer ein Qualitätssicherungssystem auf folgenden Grundlagen nachweisen und die entsprechenden Qualitätskontrollen durchführen lassen:</p> <p>a. Qualivista beziehungsweise die anwendbaren Teile davon für stationäre und intermediäre Leistungserbringer;</p>	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
<b>Kitas, Kindergärten und Schulen</b>	<p>Sichere Gebäude für Kitas:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u>: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.</li> <li>• § 26 <u>Kantonales Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)</u>: kantonale Rechtsgrundlage für die Betriebsbewilligung einer Kita. Vergleiche auch § 6 und 7 der <u>Kantonalen Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung)</u>.</li> <li>• <u>Merkblatt Kantonales Bauinspektorat zur Baubewilligungspflicht von Kindertagesstätten vom 26.8.2013</u></li> <li>• <u>Broschüre der kantonalen Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote "Wie gründe und führe ich erfolgreich eine KITA?" (4. Ausgabe 2017)</u></li> </ul>	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. für Unklarheiten in der kantonalen Broschüre / im kantonalen Merkblatt relevant werden.
<b>Hochbauten mit Arbeitsplätzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz</u>: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 14 Bodenbeläge</li> <li>• Art. 15 Beleuchtung</li> </ul> </li> </ul>	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf verschiedene Normen, z.B.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
<b>Hochbauten mit Arbeitsplätzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 9 Treppen</li> <li>• Art. 12 Geländer und Brüstungen</li> </ul> </li> <li>• <u>Wegleitung SECO zu dieser Verordnung</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die SN/EN 12464-1 für die Beleuchtung</li> <li>• die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge</li> </ul>	
<b>Spezielle Hochbauten (EFH, MFH, Geschäftshäuser, Bauten mit grosser Absturzhöhe, Industrie- und Gewerbebauten, Diverse Sonderfälle)</b>	<p>Bauteil Treppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 71 Abs. 2 RBV: Für die Breite der Treppen, Wendeltreppen und Treppenpodeste gelten gemäss § 71 Abs. 2 RBV folgende Mindestmasse (Rohmasse zwischen den Wänden bzw. zwischen den Treppen-Aussenkanten): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freistehende Einfamilienhäuser: Frei</li> <li>• Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser: 1.00 m</li> <li>• Mehrfamilienhäuser, Bürogebäude, Restaurants, Verkaufslokale usw.: 1.20 m</li> <li>• Nebentreppen bei Doppel- du Reiheneinfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern (zu Nebenräumen wie Keller, Estrich, Hobbyraum etc.): 1.00 m</li> <li>• Zweittreppen: frei</li> </ul> </li> <li>• § 71 Abs. 3 RBV: Bei Mehrfamilienhäusern sind Treppen mit mindestens einem durchgehenden Handlauf zu versehen.</li> <li>• § 71 Abs. 4 RBV: Für Industrie- und Gewerbebauten gelten die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung.</li> </ul> <p>Bauteil Geländer und Brüstungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 72 Abs. 1 RBV: Brüstungen und Geländer müssen eine Höhe von mindestens 0,90 m aufweisen. Bei grossen Absturzhöhen kann die Baubewilligungsbehörde höhere Brüstungen und Geländer verlangen.</li> <li>• § 72 Abs. 3 RBV: Die Baubewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen (beispielsweise in Gebäuden in denen sich keine Kinder aufhalten dürfen oder bei Fluchtanlagen) Ausnahmen gestatten.</li> <li>• § 72 Abs. 5 RBV: In Industrie- und Gewerbebauten, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, gelten für Treppen und Gänge die entsprechenden Vorschriften des Bundes, sofern die Treppen und Zugänge nicht zu Privatwohnungen führen oder dem Publikumsverkehr zugänglich sind.</li> </ul>	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.



Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 «Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau» (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).